

Sie fragen – wir antworten

Fragen rund um die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen (Fortsetzung)

vom 22.11.2010

10. Wie ist zu prüfen?

Thomas Kochs Leitungen von Neuanlagen, Umbauten, Erweiterungen und Sanierungen müssen mit Luft oder Wasser geprüft werden. Bei allen anderen Rohrleitungen kann die Dichtheit darüber hinaus auch mittels TV-Befahrung nachgewiesen werden.

11. Warum sollte vor einer Luft- oder Wasserprüfung eine TV-Inspektion mit vorheriger Reinigung erfolgen?

Kochs Wenn eine Dichtheitsprüfung mittels Luft- oder Wasser nicht bestanden wird, lässt sich nur anhand der TV-Inspektion die Lage der undichten Stellen ermitteln. Um undichte Stellen bei der Inspektion erkennen zu können, muss eine vorherige Reinigung der Rohrleitung stattfinden. Nach durchgeführter Sanierung ist dann eine Luft- oder Wasserprüfung erforderlich. Somit wäre die erste Luft- oder Wasserprüfung umsonst durchgeführt worden.

12. Wie viel Zeit habe ich zur Sanierung?

Kochs Bei erheblichen Schäden, z.B. die Standsicherheit betreffend, ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Den Empfehlungen Ihres Sanierungsberaters sollten Sie hierbei vertrauen.

13. Ab welcher Nennweite kann eine Innenrohrsanierung durchgeführt werden?

Kochs Innenrohrsanierung mittels Partliner kann erst ab einer Nennweite von DN 100 ausgeführt werden.

14. Wer ist Sachkundiger bzw. wen empfiehlt die Stadt?

Kochs Der Städtische Abwasserbetrieb empfiehlt keine Sachkundigen oder Sanierungsfirmen. Die zur Prüfung zugelassenen Firmen bzw. Sachkundigen sind auf der Landesliste unter folgender Internetadresse abrufbar:
<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>.

15. Wie komme ich am schnellsten an eine Lageplanskizze?

Kochs Sie können einen kostenlosen Auszug aus der [Kanaldatenbank](#) als Grundlage für eine Lageplanskizze nutzen. Der Auszug lässt sich nach vorherigem Einloggen in die Datenbank (Benutzername: buerger, Paßword: kbroich) ausdrucken.

16. „Rohr-Check“ bis 2023 möglich?

Kochs Das gesamte Stadtgebiet Korschenbroich stellt einen wasserwirtschaftlich sensiblen Raum dar. Der § 61a LWG NRW legt in Abs. 5 Satz 2 eindeutig fest, dass die Gemeinde in Wasserschutzgebieten für ältere Leitungen (mit häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 errichtet, mit gewerblichem / industriellem Abwasser vor dem 01.01.1990 errichtet) die Fristen durch Satzung verkürzen muss. Hier ist im Gesetz eine besonders strikte Formulierung gewählt: „muss“, so dass die Gemeinde hier keinerlei Ermessensspielraum hat. Grundstückseigentümer mit älteren Gebäuden und damit einhergehend in der Regel auch älteren Leitungen sind von daher verpflichtet, vor dem 31.12.2014 entsprechend der Satzung der Stadt ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Die Stadt Korschenbroich hat lediglich die Möglichkeit, für die jüngeren Leitungen es bei der Frist 31.12.2015 zu belassen. In Wasserschutzgebieten sehen weder Gesetz noch der das Gesetz auslegende Erlass eine Verlängerung der Frist zur erstmaligen Dichtheitsprüfung über den 31.12.2015 hinaus vor. Das liegt an dem besonderen Gefährdungspotential der Wasserschutzgebiete, die das Trinkwasser möglichst umfassend schützen sollen. (Quelle: KUA NRW)

17. Was passiert, wenn ich die Prüfungsfrist verstreichen lasse?

Kochs Wer die Prüfungsfrist verstreichen lässt, begeht gemäß Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008 (Entwässerungssatzung) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann. Ferner ist das Betreiben einer defekten Leitung ein Umwelt-Straftatbestand.

18. Ab wann muss ich die erneute Prüfung durchführen?

Kochs Bei allen Leitungen von Neuanlagen, Umbauten, Erweiterungen und Sanierungen beginnt die 20-Jahresfrist zur Wiederholungsprüfung mit Datum der durchgeführten Erstprüfung. Bei allen anderen Leitungen gilt: Sind Ihre Grundleitungen frei von Schäden bzw. sind keine Sanierungen erforderlich, so stellen wir Ihnen zunächst eine vorläufige Mitteilung über den Erhalt und die Vollständigkeit der Unterlagen aus. Eine abschließende Bescheinigung erhalten Sie mit Ablauf der satzungsgemäßen Frist.